

**Universitätsbibliothek Johann Christian
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

SAMOANISCHES
GOUVERNEMENTS - BLATT
HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOUVERNEMENT.

BAND V. — Nr. 11.

APIA,

DEN 4. APRIL, 1914.

Bekanntmachung.

Durch Erlass der zuständigen heimischen Behörde vom 23. Januar 1914 ist auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 bestimmt worden, dass die *Deutsche Kolonialschule in Witzzenhausen a. d. Werra* als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne der angeführten Vorschrift gilt.

Apia, den 30. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

Vom 1. April 1914 ab wird der nachfolgende, vom Reichs-Kolonialamt genehmigte „Tarif für Vermessungs- und Zeichenarbeiten“ eingeführt mit der Massgabe, dass vor diesem Zeitpunkte gestellte Anträge nach dem bisherigen Tarif zu liquidieren sind.

I. Tarif für katastermässige Vermessung einschliesslich häuslicher Bearbeitung und Lieferung des Kartenmaterials.

Fläche in ha		pro ha mehr		Betrag
	bis 1	80 Mark
über 1	„ 3	15 M mehr
	3	—
„ 3	„ 10	10 M „
	10	—
„ 10	„ 50	8 M „
	50	—
„ 50	„ 150	6 M „
	150	—
„ 150	„ 250	4 M „
	250	—
„ 250		2 M „
		—

Anmerkung 1: Für die Preisbemessung werden Bruchteile von Hektaren voll berechnet.

Anmerkung 2: Der Tarif gilt für zugängliches Gelände. Bei unwegsamen Gelände ist ein Zuschlag bis 50 pCt. zulässig. Die Feststellung des Grades der Unwegsamkeit geschieht durch den aufnehmenden Landmesser.

Anmerkung 3: Bei Fortschreibungsvermessungen kommt nur die Fläche des den Gegenstand der Abzweigung bildenden Trennstücks in Ansatz.

II. Tarif für Grenzfeststellungen und dgl. :

- a. Für jeden Landmesser Arbeitstag bei Zuziehung eines Messgehilfen : 75 M
- b. desgleichen ohne Messgehilfe : 65 „

III. Tarif für besondere Arbeiten :

- a. Für jeden gelieferten Grenzstein ist 5 M zu zahlen ausser der Taxe I und II.
- b. Für Durchholzen von Grenzen und Sichten ist für je 100 m Durchschlag 8 M zu zahlen, sofern der Interessent hierzu nicht die Arbeiter stellt.

IV. Tarif für häusliche Arbeiten :

- a. Für Anfertigung von Kopien aus vorhandenen Karten einschliesslich Papier :
Für die Arbeitsstunde 4 M.
- b. Für trigonometrische, polygonometrische und sonstige technische Berechnungen :
Für die Arbeitsstunde 6 M.

Apia, den 30. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.